
Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

Regelungen für die berufliche Weiterbildung

§ 2 Kontaktbeschränkung, Abstandsregelung

- (3) Der Mindestabstand von 1,5 Metern sowie Absatz 1 gilt nicht
5. in Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung, einschließlich der Lehrkräfteausbildung, dienen.

§ 2b Ausgangsbeschränkung

- (1) Das Verlassen der Unterkunft ohne triftigen Grund ist untersagt. Triftige Gründe sind:
3. der Besuch von Praxiseinrichtungen im Rahmen der beruflichen und studienqualifizierenden Aus-, Fort- und Weiterbildung, von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und von Schulungen zur Pandemiebekämpfung,
 4. der Besuch von Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, soweit diese nach §4 Absatz 2 Nummer 1 geöffnet sind,
 5. der Besuch von Einrichtungen zur Durchführung von Pflegekursen

§ 3 Mund-Nasenbedeckung und Mund-Nasen-Schutz

- (1) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum besteht, wenn sich Menschen begegnen. Das gilt insbesondere
1. in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr:
 - d) in Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Lehrkräfteausbildung, dienen sowie auf deren Gelände,
 - e) in Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes
- (1c) In Arbeits- und Betriebsstätten gilt für die Beschäftigten eine Verpflichtung zum Tragen medizinischer Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder vergleichbarer Atemschutzmasken nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des BMAS vom 21. Januar 2021. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte in Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.
- (3) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht.

§ 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten

- (2) Untersagt sind die Öffnung und der Betrieb von:
1. Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen mit Ausnahme
 - a) von Schulungen zur Pandemiebekämpfung,
 - b) Schulung von Abschlussklassen und Abschlussjahrgängen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung in nicht dem Schulrecht unterliegenden Einrichtungen in staatlicher Trägerschaft oder im staatlichen Auftrag, deren Prüfung in den Jahren 2021 oder 2022 vorgesehen ist, ab dem 1. März 2021,
 - c) unmittelbare Vorbereitung und Durchführung von unaufschiebbaren Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Lehrkräfteausbildung,
 - e) von unaufschiebbaren berufsbezogenen Fortbildungen,
 2. Integrationskursen,
 21. Übernachtungsangeboten, mit Ausnahme von Übernachtungen aus notwendigen beruflichen, schulischen, medizinischen oder sozialen Anlässen,
- (3) Von dem Verbot nach Absatz 1 und 2 sind das Betreten und Arbeiten durch Betreiber und Beschäftigte und Prüfer nicht erfasst.

§ 5 Einrichtungen und Angebote mit Hygienekonzept und Kontaktdatenerhebung

- (4) Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-Ar-bSchV) des BMAS, sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Arbeitsschutzbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind zu berücksichtigen. Etwaige weitere Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus sind einzuhalten (s.u.).
- (5) Auf der Grundlage der in Absatz 2 und 3 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dieses muss insbesondere die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort. Dieser ist für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung oder persönlicher Schutzausrüstungen verantwortlich. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.
- (6) Folgende Personenbezogene Daten zur Nachverfolgung von Infektionen sind durch Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs. Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die zuständigen Behörden verarbeitet werden und sind auf Anforderung an diese zu übermitteln. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald diese für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach vier Wochen.
- (7) Wird eine digitale Erhebung von Kontaktdaten nach Absatz 6 vorgesehen, ist zusätzlich eine analoge und eine barrierefreie Datenerhebung zu ermöglichen.

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus

Regelungen für die berufliche Weiterbildung

5. Hygieneregeln für zulässige Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach Betreten der Gebäude die **Hände waschen**. Dazu sind ausreichend geeignete Möglichkeiten auszuweisen, die mit Flüssigseife ausgerüstet sind; zum Abtrocknen sind idealerweise Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- **Abstandsgebot** gilt **nicht** für Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen (vgl. §2 Absatz 3 Nr. 5 der SächsCorona-Schutz-VO).
- **Zugang** ist nur Personen ohne COVID-19-Verdacht gestattet. Kontrollen durch Fiebermessungen oder Ähnlichem werden nicht empfohlen.
- **Hinweisschilder/-plakate** sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich darstellen, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
- **Reinigung** von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht.
- **Nutzung von interaktiven Konzepten** mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens und so weiter) ist derzeit zu vermeiden.
- **Arbeitsmittel** sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine Reinigung der Geräte zu ermöglichen.
- **Prüfungen** sind in größeren Räumen mit genügend Abstand durchzuführen.
- **Lüftung** insbesondere der genutzten Räume häufig und gründlich.
- **Mund-Nasen-Bedeckung** ist von den Besuchern der Einrichtung mitzubringen.
- **Obergrenze** für die Anzahl aller zeitgleich anwesenden Personen gilt **nicht** für Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen (vgl. §2 Absatz 3 Nr. 5 der SächsCorona-Schutz-VO).